

## **SATZUNG**

### **über die Erhebung von Beiträgen für die Feld- und Waldwege der Ortsgemeinde E l z w e i l e r**

**vom 24. September 1997**

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

#### **§ 1**

#### **Erhebung von Beiträgen**

Die Ortsgemeinde erhebt Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feld- und Waldwegen.

#### **§ 2**

#### **Beitragsgegenstand**

(1) Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) gelegenen Grundstücke, die durch Feld- oder Waldwege erschlossen sind.

(2) Ein Grundstück ist durch einen Feld- oder Waldweg erschlossen, wenn die tatsächliche und rechtlich nicht ausgeschlossene Möglichkeit besteht, ein Grundstück oder einen Grundstücksteil zu Bewirtschaftungszwecken zu erreichen. Hierbei ist es unbeachtlich, ob es unmittelbar an einen Feld- oder Waldweg angrenzt oder nur über andere Grundstücke zu einem Feld- oder Waldweg erschlossen ist.

#### **§ 3**

#### **Beitragsmaßstab und Abrundung**

(1) Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.

(2) Die Grundstücksfläche wird auf 50 m<sup>2</sup> auf- oder abgerundet.

#### **§ 4**

#### **Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer am 01. 01. des Jahres Eigentümer des Grundstückes ist.

## **§ 5 Beitragsermittlung**

Die den wiederkehrenden Beiträgen zugrunde liegenden Kosten sind nach den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für Kostenrechnungen zu ermitteln. Anstelle der jährlichen kann vom Durchschnitt der im Zeitraum bis zu 5 Jahren zu erwartenden Investitionsaufwendungen ausgegangen werden. Weichen nach Ablauf dieses Zeitraums die tatsächlichen von den im Durchschnitt erwarteten Investitionsaufwendungen ab, so ist das Beitragsaufkommen der folgenden Jahre entsprechend auszugleichen.

## **§ 6 Gemeindeanteil**

Der Ortsgemeinderat legt fest, welchen Anteil der Aufwendungen und Kosten die Ortsgemeinde selbst übernimmt. Dieser soll bei Feld- und Waldwegen

1. dem Aufkommen an Kraftfahrzeugverkehr,
2. der Nutzung
  - a) als Reit- und Radwege sowie
  - b) für den Fremdenverkehr,

wenn diese Nutzungen erheblich und nicht den jeweiligen Beitragschuldnern zuzurechnen sind, entsprechen.

## **§ 7 Behandlung von Jagdpachtanteilen**

(1) Von den beitragsfähigen Aufwendungen und Kosten sind Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem abzuziehen, die die Grundstückseigentümer, ihre Vereinigungen oder Körperschaften für die Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der Feld- und Waldwege der Ortsgemeinde zur Verfügung stellen, wenn nicht Auszahlungsansprüchen von Grundstückseigentümern entsprochen wird; anderenfalls ist nach Absatz 2 zu verfahren.

(2) Werden der Ortsgemeinde Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem nicht von allen Beitragsschuldnern zur Verfügung gestellt, so sind die der Ortsgemeinde zufließenden Beiträge auf die Beiträge der Beitragsschuldner, die keine Auszahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzurechnen.

## **§ 8 Fälligkeit**

Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind wie folgt fällig:

- a) Beträge bis 30,--DM jeweils am 15.08.,
- b) Beträge zwischen 30,-- DM und 60,-- DM jeweils zur Hälfte am 15.02. und 15.08.,
- c) Beträge über 60,-- DM jeweils in vier gleichen Raten am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.

Auf Antrag kann der Gesamtbetrag zum 1. Juli fällig gestellt werden.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1996 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Feld- und Waldwege vom 20.11.1987 außer Kraft.
- (3) Soweit Beitragsansprüche nach der nach Absatz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gilt diese weiter.

**Elzweiler, den 24. September 1997**

**gez. Tratz**  
**Ortsbürgermeisterin**